

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Am Ratsbauhof 8 – 31134 Hildesheim

An den

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
(AWIKE)

z. H. Frau Anna-Lena Donges

Nur per E-Mail an:

AWIKE@landtag.nrw.de

Geschäftsstelle:

Am Ratsbauhof 8
31134 Hildesheim
Tel.: 05121 – 935 60 80
E-Mail: info@wwwindkraft.de
Lobbyregister: R001043

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrenvorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

28.01.2026

Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG, LT-Drucksache 18/5849)

Hier: unaufgeforderte Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Frau Donges,

der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WWV) hat sich bereits im Oktober 2023 in einer Stellungnahme zum damaligen Entwurf des Bürgerenergiegesetzes NRW (BürgEnG) geäußert und den Prozess bis zur Verabschiedung des Gesetzes konstruktiv begleitet. Im Folgenden nehmen wir Stellung zum Gesetzentwurf der Landregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgerenergiegesetzes NRW vom 10.12.2025 verbunden mit der Bitte, die Stellungnahme den Abgeordneten des AWIKE zukommen zu lassen.

Kurzübersicht unserer Bewertung:

Wir begrüßen:

- Verfahrensvereinfachungen und Entlastungen, die den administrativen Aufwand reduzieren.
- Die Festlegung der Inbetriebnahme der ersten WEA als Stichtag für die Beteiligungsvereinbarung (§7 Abs. 6)
- Bessere Umsetzbarkeit einvernehmlicher Beteiligungsvereinbarungen durch realistischere zeitliche Abläufe.

Wir kritisieren:

- Die zusätzliche Zahlung von 0,1 ct/kWh für WEA außerhalb ausgewiesener Gebiete (§8 Abs. 1a) ist sachlich nicht gerechtfertigt und rechtlich bedenklich.
- Die Annahme einer geringeren Akzeptanz außerhalb ausgewiesener Gebiete, da diese aufgrund fehlender empirischer Daten und einer uneinheitlichen Planungspraxis nicht belegbar ist. Zudem sind pauschale Annahmen zur Akzeptanz empirisch widerlegt (FA Wind 2015, UBA 2019, Bundesregierung 2019). Isolierte Positivplanungen und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens weisen eher auf eine hohe Vor-Ort-Akzeptanz von Vorhaben hin.
- Die Ungleichbehandlung nach Art. 3 GG: Vergleichbare Vorhaben werden allein aufgrund planerischer Etikettierung unterschiedlich belastet, ohne dass dafür belegbare und belastbare sachliche Argumente vorliegen, mit der die Ungleichbehandlung rechtlich begründet werden könnte.
- Die wirtschaftliche zusätzliche Belastung in ohnehin angespannten Markt (hoher Wettbewerbs- und Kostendruck, sinkende Zuschlagswerte).

Wir regen an:

- Die Streichung von §8 Abs. 1a und den kompletten Verzicht auf die zusätzliche Zahlung.
- Akzeptanzförderung durch andere Maßnahmen (Kommunikation, Transparenz, lokale Beteiligung) anstatt finanzieller Zusatzlasten.
- Fokus auf Investitionssicherheit und Gleichbehandlung im Planungsrecht.
- Das Bürgerenergiegesetz darf nicht als zusätzliches Hemmnis zu einem zweiten Weg der Steuerung der Windenergie führen.

Detaillierte Bewertung des Gesetzentwurfs

1. Verfahrensvereinfachungen und Entlastung der Praxis

Wir begrüßen die vorgenommenen verfahrenstechnischen Vereinfachungen und Entschlackungen des bestehenden Beteiligungsgesetzes. Dies reduziert den administrativen Aufwand für alle Beteiligten. Dies betrifft insbesondere die Festlegung des Tages der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage eines Vorhabens als Stichtag für den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung (§ 7 Abs. 6) und die damit verbundenen Folgeänderungen.

Diese Anpassung nimmt zeitlichen Druck aus dem Verfahren und trägt den praktischen Gegebenheiten der Projektfinanzierung und Projektrealisierung Rechnung. Sie verbessert damit die Umsetzbarkeit einvernehmlicher Beteiligungsvereinbarungen und ist ausdrücklich zu begrüßen.

2. Zentraler Kritikpunkt: Die zusätzliche Zahlung für Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (§ 8 Abs. 1a)

Wir halten die Neuregelung nach § 8 Abs. 1a, wonach für Windenergieanlagen außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten eine zusätzliche Zahlung in Höhe von 0,1 ct/kWh vorgesehen wird, sachlich nicht für gerechtfertigt und aus rechtlicher Perspektive für bedenklich.

Die vorgesehene zusätzliche Zahlung wirft grundlegende rechtliche wie sachliche Fragen auf. Insbesondere ist zweifelhaft, ob Windenergieanlagen, die außerhalb planerisch ausgewiesener Windenergiegebiete errichtet werden, durch ein Beteiligungsgesetz systematisch schlechter gestellt werden dürfen als Vorhaben innerhalb solcher Gebiete. Eine derartige Differenzierung führt zu einer Ungleichbehandlung von Vorhabenträgern, die nur dann mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar wäre, wenn sie auf einem tragfähigen sachlichen Grund beruhte und zudem verhältnismäßig ausgestaltet wäre. Hinsichtlich beider Aspekte bestehen unsererseits

erhebliche Zweifel. Wir lehnen daher die zusätzliche Belastung von Vorhaben außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete aus den folgenden Gründen ab:

2.1 Sachliche Bedenken:

Die Gesetzesbegründung: „geringere Akzeptanz außerhalb von ausgewiesenen Gebieten“ ist nicht belegbar.

In der Gesetzesbegründung wird im Wesentlichen darauf abgestellt, dass Windenergievorhaben außerhalb ausgewiesener Gebiete eine geringere Akzeptanz hätten, weil sie die mit der Planung intendierte Steuerungswirkung unterlaufen würden. Diese Begründung überzeugt jedoch aus mehreren Gründen nicht:

a) Die regionalplanerische Flächenauswahl dient primär der Minimierung von Konflikten mit konkurrierenden raumordnerischen Belangen und nicht der Akzeptanzsteigerung.

Die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgte daher in vielen Regionalplanverfahren in NRW nicht vorrangig nach Kriterien einer gezielten Akzeptanzsteigerung, sondern anhand umfassender Ausschluss- und Restriktionsprüfungen zentraler Belange (z. B. Verkehr, Natur- und Artenschutz, Siedlungsstrukturen). Akzeptanz wurde – wenn überhaupt – nur mittelbar mitgedacht. Zudem bestehen auf regionaler Ebene keine belastbaren Erkenntnisse über die lokale und regionale Akzeptanz bezüglich unterschiedlicher potenzieller Standorte. Es gibt keine repräsentativen Erhebungen der Akzeptanz, die bei der Flächenausweisung berücksichtigt würden.

b) Die Vermutung, dass pauschale Abstandsanforderungen die Akzeptanz erhöhen würden, ist empirisch nicht belegt.

Einzelne Regionalplanverfahren (z. B. Arnsberg und Detmold/OWL) haben einen Vorsorgeabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung mit dem Argument der Akzeptanzförderung begründet. Jedoch ist diese Begründung empirisch nicht belegt.

Mehrere Untersuchungen widersprechen der Aussage, die Akzeptanz sei an pauschalen Mindestabständen festzumachen:

- Die Fachagentur Windenergie an Land (2015) kommt nach Auswertung mehrerer Studien (über 1.300 Anwohner*innen an mehr als 20 Standorten) zu dem Ergebnis, dass weder für Akzeptanz noch für Stresswirkungen ein signifikanter Zusammenhang mit dem Abstand nachweisbar ist, wenn der Immissionsschutz eingehalten wird. Zudem gebe es keinen Schwellenabstand, ab dem Akzeptanz zuverlässig positiv sei. Begründet wird dies damit, dass Immissionsschutzvorgaben (Schall/Schatten) bereits die maßgeblichen Schutzwirkungen sicherstellen. ([FA Wind](#) (2015): „Mehr Abstand – mehr Akzeptanz?“, S. 22).
- Das Umweltbundesamt (2019) bewertet pauschale Mindestabstände als ungeeignet zur Akzeptanzsteigerung und warnt zugleich, dass solche Instrumente die Energiewende substantiell gefährden können, weil sie Flächenpotenziale reduzieren. ([UBA](#) (2019): *Auswirkungen von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen Auswertung im Rahmen der UBA-Studie „Flächenanalyse Windenergie an Land“*, S. 21).
- Die Bundesregierung (2019) erklärte auf eine Anfrage, ein empirischer Zusammenhang zwischen erhöhten Mindestabständen der Länder und höherer Akzeptanz sei nicht nachgewiesen. ([Deutscher Bundestag](#) / Antwort der Bundesregierung 2019 zur Kleinen Anfrage „Abstandsflächen für Windenergieanlagen“, S. 1).

Somit ist der einzige in den Regionalplanverfahren ausdrücklich als Akzeptanzkriterium genannte Faktor (pauschaler Vorsorgeabstand) empirisch nicht belegt. Entspre-

chend kann daraus auch keine tragfähige Grundlage für die Annahme abgeleitet werden, dass Standorte außerhalb ausgewiesener Gebiete typischerweise weniger akzeptiert seien.

c) Die Planungspraxis ist nicht einheitlich: Abstandsanforderungen mit der Begründung der Akzeptanzerhöhung wurden nicht landesweit angewandt.

Selbst innerhalb von NRW wurde das 1.000-m-Kriterium nicht konsistent verwendet. Im sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln findet sich kein entsprechender Hinweis auf einen solchen Vorsorgeabstand oder vergleichbare Akzeptanzparameter. Bereits diese Uneinheitlichkeit spricht dagegen, Akzeptanz als zu berücksichtigenden, quasi planerischen „Standard“ zu unterstellen und daraus pauschale Rechtsfolgen abzuleiten.

d) Akzeptanz ist keine Eigenschaft der Lage eines Vorhabens „innerhalb oder außerhalb“ einer Gebietskulisse, sondern ergibt sich aus konkreten standortbezogenen Faktoren wie Sichtbeziehungen, Vorbelastungen, naturschutzfachlichen Konflikten, der Verteilung von Vorteilen und Lasten, der Kommunikations- und Verfahrensqualität sowie nicht zuletzt auch der lokalen Beteiligung und Partizipation.

Auch bei Vorhaben innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete treten Proteste, Widerstände und Konflikte auf. Umgekehrt werden Vorhaben außerhalb ausgewiesener Flächen vor Ort oft politisch und gesellschaftlich unterstützt – erkennbar etwa daran, dass Gemeinden im Rahmen von Vorbescheids- oder Genehmigungsverfahren das gemeindliche Einvernehmen erteilen. Insbesondere ist bei einer isolierten Positivplanung durch die Gemeinde von einer hohen Akzeptanz vor Ort auszugehen. Eine pauschale „Akzeptanzvermutung“ zugunsten der ausgewiesenen Flächenkulisse und zulasten des Außenbereichs ist daher sachlich nicht belastbar. Wenn vor Ort Konflikte entstehen, so hat dies konkrete Gründe, die nicht durch die Plankategorie begründet sind.

2.2 Rechtliche Bedenken:

Selbst wenn man die intendierte „Steuerungswirkung“ als legitimes Ziel anerkennen würde, blieben erhebliche rechtliche Probleme:

Windenergieanlagen sind im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert. Die Planung steuert, darf aber nicht über ein Beteiligungsgesetz eine zweite, indirekte „Sanktionsspur“ eröffnen, die faktisch wie eine zusätzliche Hürde wirkt. Wenn die Steuerungswirkung planerisch erreicht werden soll, muss dies über Planungsrecht und Genehmigungsrecht erfolgen und nicht über finanzielle Sonderlasten.

Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz): Vorhaben mit vergleichbaren Wirkungen (Schall, Schatten, Naturschutzkonflikte, Eingriffsintensität) werden allein aufgrund einer planungsrechtlichen Etikettierung ungleich behandelt. Das ist besonders problematisch, weil die planerische Kulisse nicht zwingend die tatsächliche Konfliktlage abbildet. Wie oben dargestellt, liegen keine belegbaren und belastbaren sachlichen Argumente vor, mit der die Ungleichbehandlung rechtlich begründet werden könnte.

Verhältnismäßigkeit: Die zusätzliche Zahlung wäre ein spürbarer finanzieller Eingriff. Sie ist nur dann geeignet und erforderlich, wenn sie tatsächlich zu mehr Akzeptanz führt. Gerade das ist – wie oben gezeigt – zweifelhaft. Mildere Mittel (z. B. bessere Verfahrenskommunikation, Transparenzstandards, konfliktangepasste Nebenbestimmungen) wären in Sachen der Akzeptanzerhöhung zielführender. In der aktuellen Marktsituation, die durch sehr starken Wettbewerb, sehr hohe Überzeichnungen der EEG-Ausschreibungen und stark sinkende Zuschlagswerte gekennzeichnet ist, stehen die Marktteilnehmer und die Vorhaben im Bereich der Windenergie an Land wirtschaftlich stark unter Druck. **Es bestehen nach unserer Einschätzung keinerlei finanzielle Spielräume für zusätzliche Kostenbelastungen.** Auch vor diesem Hintergrund ist eine zusätzliche finanzielle Belastung von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Gebiete kritisch zu hinterfragen.

2.3 Wirkung nicht nur auf § 8 des BürgEnG:

Formal bezieht sich die Zahlungspflicht auf die Ersatzbeteiligung, greift also dann, wenn keine Beteiligungsvereinbarung nach § 7 zustande kommt.

Aus der Gesetzesbegründung (S. 18) ergibt sich jedoch, dass der Gesetzgeber ausdrücklich davon ausgeht, dass die Regelung der zusätzlichen Zahlungspflicht als Verhandlungsgrundlage dient und die Position der Standortgemeinden stärken soll. Wörtlich heißt es, dass mit der Verankerung in der Ersatzbeteiligung „davon ausgegangen wird, dass diese als Verhandlungsgrundlage für eine Beteiligungsvereinbarung auch hier zu entsprechenden Angeboten führen wird“. In der Praxis ist daher zu erwarten, dass betroffene Gemeinden die zusätzliche Zahlung von 0,1 ct/kWh auch im Rahmen von Beteiligungsvereinbarungen nach § 7 einfordern werden. Auch wenn die Zahlung formal nicht verpflichtend ist, wird sie dem Ziel der Gesetzesänderung folgend durch die Erwartungshaltung der Gemeinden im Regelfall zu einer zusätzlichen Belastung für Projektierer führen.

3. Gesamtbewertung und Lösungsvorschlag:

Die Novellierung des Beteiligungsgesetzes NRW enthält sinnvolle und praxisnahe Anpassungen von Fristen, die das Projektgeschäft in Teilen erleichtern können. Dies gilt insbesondere für die verfahrensrechtlichen Vereinfachungen sowie die Anpassung des Stichtags für den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung auf den Tag der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens.

Dagegen ist die Einführung der zusätzlichen Zahlung von 0,1 ct/kWh für Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete äußerst kritisch zu bewerten.

Die zugrunde liegenden Annahmen einer typischerweise geringeren Akzeptanz außerhalb planerischer Kulissen ist empirisch nicht belegt und wird zudem durch die uneinheitliche Planungspraxis relativiert. Akzeptanz entsteht standortbezogen und kann weder sicher noch pauschal aus der planungsrechtlichen Situation abgeleitet werden. Damit fehlt es an einem tragfähigen sachlichen Differenzierungsgrund, der die Ungleichbehandlung von an sich sehr vergleichbaren Vorhaben begründen könnte. Die Regelung würde damit zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führen und ist daher mit Blick auf Art. 3 GG sowie die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit rechtlich bedenklich. Die Wirkung des Beteiligungsgesetzes darf nicht als zusätzliches Hemmnis zu einem zweiten Weg der Steuerung der Windenergie führen.

Wir regen daher an, die Neuregelung in § 8 Absatz 1a zu streichen und auf die zusätzliche Zahlung insgesamt zu verzichten. Ziel sollte es sein, Akzeptanz und Beteiligung zu fördern, ohne dabei Investitionssicherheit und Gleichbehandlung im Planungsrecht zu gefährden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-